

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 2.2 - Stadtbibliothek
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ute Scharmann 6001 8489 <a href="mailto:stadtbibliothek.direktion@stadt.wuppertal.de">stadtbibliothek.direktion@stadt.wuppertal.de</a>
	Datum:	29.03.2004
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/2788/04</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>05.05.2004</b>	<b>Kulturausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>19.05.2004</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>24.05.2004</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit der Stadtbibliothek</b>		

### Grund der Vorlage

Neufassung der Satzung der Stadtbibliothek.

### Beschlussvorschlag

Der Änderung der Satzung der Stadtbibliothek wird gemäß Anlage zugestimmt.

### Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

### Unterschrift

( Drevermann )  
Beigeordnete

### Begründung

Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit der Stadtbibliothek

Auf Grund der Änderung des § 58 der Abgabenordnung ist es erforderlich, dass sich die Stadtbibliothek eine „Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit“ gibt.

Der Förderverein der Stadtbibliothek (Vereinigung der Freunde der Stadtbibliothek e.V.) kann zukünftig nur dann von den Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannt werden, wenn die Stadtbibliothek selbst als gemeinnützige Einrichtung anerkannt ist.

Die vorliegende Neufassung der Satzung ist mit der Kämmerei und der Rechtsabteilung Im Vorfeld abgestimmt worden.

## **Anlagen**

Textanlage:

### **Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit der Stadtbibliothek**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ( GV NRW S.666/SGV NRW S. 2023 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 ( GV NRW S. 254 ) in Verbindung mit dem dritten Abschnitt des ersten Teils der Abgabenordnung ( AO 1977 ) vom 16.03.1976 zuletzt geändert durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz vom 19.12.2001 hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am                      folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Rechtsstellung**

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wuppertal im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

#### **§ 2 Aufgabe und Zweck**

1. Die Stadtbibliothek verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ( AO 1977 ).
2. Aufgabe und Zweck der Stadtbibliothek ist die Förderung der Kultur, der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung, sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
3. Der Satzungszweck und die Aufgabenerfüllung werden insbesondere durch ein aktuelles Angebot von Büchern und anderen Medien verwirklicht.
4. Die Stadtbibliothek eröffnet den Nutzern einen individuellen Zugang zu Medien und Informationen zur beruflichen und schulischen Aus- und Fortbildung und zur Gestaltung der Freizeit.  
Die Stadtbibliothek initiiert und unterstützt Maßnahmen der schulischen und vorschulischen Leseförderung.

#### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Die Stadt Wuppertal betreibt die Stadtbibliothek als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4  
Mittelverwendung

1. Haushaltsmittel und sonstige Mittel der Stadtbibliothek Wuppertal dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Stadt Wuppertal erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtbibliothek.
2. Bei einer etwaigen Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihrer eingezahlten Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind von der Stadt Wuppertal ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.